

Beschluss vom 17. August 2010

Protokoll-Nr. 31/514

Merishausen, Zonenplanänderung  
(Grundwasserschutzzonen und  
Planlegenden); Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Merishausen hat am 9. Dezember 2009 eine Zonenplanänderung, umfassend die Anpassung der Grundwasserschutzzonen sowie die Verschiebung derselben innerhalb der Planlegende von «überlagernde Zonen» in die Rubrik «Orientierungsinhalte», beschlossen. Solange die Grundwasserschutzzonen im Zonenplan unter «überlagernde Zonen» geführt wurden, musste bei einer Änderung der separaten Schutzzonenpläne jedes Mal auch eine Zonenplanänderung eingeleitet werden. Dies ist jetzt nach der Zuweisung der Grundwasserschutzzonen zur Rubrik «Orientierungsinhalte» nicht mehr nötig, da dort auf die Schutzzonenreglemente und -pläne verwiesen wird.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 19. März bis 19. April 2010. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Protokollauszug vom 19. Mai 2010 ersucht der Gemeinderat Merishausen um Genehmigung der Zonenplanänderung durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden gegen die Zonenplanänderung keine Einwände vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

### III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

#### b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Merishausen am 9. Dezember 2009 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Anpassung der Grundwasserschutzzonen sowie die Verschiebung derselben innerhalb der Planlegende von «überlagernde Zonen» in die Rubrik «Orientierungsinhalte», wird genehmigt.
2. Gleichzeitig werden die bisherigen Zonenpläne
  - a. Zonenplan «1. Teil», M 1:5'000 (RRB vom 11. September 2001)
  - b. Zonenplan «2. Teil», M 1:5'000 (RRB vom 11. September 2001) und der
  - c. Zonenplan «Bauzone», M 1:2'000 (RRB vom 11. September 2001) **aufgehoben** und durch die neuen Zonenpläne
  - d. Zonenplan «Nord», M 1:5'000
  - e. Zonenplan «Süd», M 1:5'000 und
  - f. Zonenplan «Baugebiet», M 1:2'000 **ersetzt**.
3. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Merishausen (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
  - Baudepartement
  - Rechtsdienst des Baudepartements
  - Bauinspektorat
  - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
  - Landwirtschaftsamt / Melioration
  - Vermessungsamt
  - Grundbuchamt
  - Hochbauamt
  - Interkantonales Labor
  - Tiefbauamt
  - EKS
  - Amt für Grundstückschätzung
  - Koordinationsstelle für Umweltschutz
  - Kantonsarchäologie

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Stefan Bilger